



ARBEITSVERTRAG für wissenschaftliche Beschäftigte

Zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Ludwig-Maximilians-Universität München,
und

Sukanya Patra geb.: **3. März 1989**

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer und anzuwendende Vorschriften

- (1) Sukanya Patra wird ab **24. Juli 2023** beschäftigt.
Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis zum **31. Juli 2026**. Die Befristung beruht auf dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz.
- (2) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Dies gilt nur, soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt. §§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 33 Beamtenstatusgesetz (Grundpflichten) und Art. 6 Bayerisches Hochschulgesetz (Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Ergänzend gelten für das Arbeitsverhältnis ferner die einschlägigen Dienstvereinbarungen.
- (3) Im Falle der Befristung bedarf die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt hinaus einer schriftlichen Vereinbarung; die Anwendung von § 625 Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen. Anspruch auf Verlängerung besteht auch dann nicht, wenn der Vertragszweck noch nicht erreicht, insbesondere die Weiterqualifizierung noch nicht abgeschlossen ist.

§ 2 Aufenthaltstitel

- (1) Ein gültiger Aufenthaltstitel mit entsprechender Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist Voraussetzung für die Beschäftigung von Sukanya Patra. Das Fehlen eines gültigen Aufenthaltstitels hat ein Beschäftigungsverbot sowie die Kürzung beziehungsweise Einstellung der Vergütungszahlungen zur Folge.
- (2) Sukanya Patra ist verpflichtet, einen gültigen Aufenthaltstitel nach Abs. 1 vorzulegen.

§ 3 Kündigung und Probezeit

- (3) Das befristete Arbeitsverhältnis kann ordentlich gekündigt werden. Beruht die Befristung des Arbeitsverhältnisses auch auf dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz, gilt für die Kündigung § 34 Abs. 1 TV-L. Im Fall der Vertretung während einer Eltern- oder Pflegezeit kann das Arbeitsverhältnis auch gemäß § 21 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bzw. § 6 Abs. 3 Pflegezeitgesetz gekündigt werden.
- (4) § 4 des Kündigungsschutzgesetzes findet Anwendung.
- (5) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Soweit die Probezeit im bestehenden Arbeitsverhältnis nicht ausgeschöpft wird, wird sie bei einer eventuellen Vertragsverlängerung fortgesetzt.

§ 4 Art der Tätigkeit

- (1) Sukanya Patra obliegen an der Ludwig-Maximilians-Universität München wissenschaftliche Dienstleistungen.
- (2) Die Beschäftigung erfolgt auch zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung.
- (3) Sukanya Patra ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung verpflichtet, auf Verlangen Lehrveranstaltungen abzuhalten und zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen; die Lehrverpflichtungsverordnung findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 5 Arbeitszeit, Eingruppierung und Arbeitsentgelt

- (1) Sukanya Patra ist **vollbeschäftigt**.

Es besteht die Verpflichtung im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit.

- (2) Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe **13** gemäß § 12 TV-L.
- (3) Die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie die Auszahlung erfolgen nach §§ 8, 12-24 TV-L.
- (4) Sukanya Patra verpflichtet sich hiermit, Überzahlungen zurückzuzahlen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Weisungen der Leitung der Dienststelle und der von dieser beauftragten Personen sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Adressenänderungen sowie alle Umstände, die zu einer Änderung der Eingruppierung, des Entgelts bzw. kinderbezogener Entgeltbestandteile führen, sind der Dienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Soweit Lehrverpflichtungen wahrzunehmen sind, ist der Erholungsurlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Sukanya Patra ist verpflichtet, die im Rahmen der Tätigkeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München gemachten Erfindungen unverzüglich der Universitätsverwaltung (Referat VIII.5) zu melden.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (6) Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird auf Folgendes hingewiesen: Beschäftigte sind verpflichtet, bereits bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach einer weiteren Beschäftigung zu suchen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III). Weiterhin sind Beschäftigte verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird (§ 38 Abs. 1 SGB III). Eine verspätete Meldung bei der Agentur für Arbeit zieht eine Sperrzeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von einer Woche nach sich (§ 159 Abs. 6 SGB III).

11.07.2023

Sukanya Patra



Dezernat II – Personal
Hahn